Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Verkehrslenkung & Straßenverwaltung Stadtstraße 2; 79104 Freiburg

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters:

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot) der Ferienreiseverordnung

Interne Bearbeitungsvermerke:

Telefon:

LANDRATSAMT BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Genauer Bezeichi	nung des Unternehmers:		
Ort (Sitz des Unte	rnehmens oder der Zweigniederla	assung) Straße,	Nr.:
LKW		Anhänge	or .
Amtliches Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht	Amtliches Kennzeiche	zul. Gesamtgewicht en:
Zugmaschine	I	Auflieger	,
Amtliches Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht	Amtliches Kennzeiche	zul. Gesamtgewicht
Die Ausnahmeger	ehmigung wird benötigt zur Be	eförderung von:	
Art des Gutes			Gewicht kg
von (Abgangsort เ	und genaue Anschrift der Ladeste	elle)	
nach (Empfangso	rt)		
über (genauer Be	förderungsweg)		
Für die Zeit von	bis	am	
Die Leerfahrt begi	nnt in	I	
Ausführliche Begr	ündung des Antrages:		
a) Fracht- und b) Falls es sich den Versan c) Für grenzüt gen, d) Kraftfahrzet Zulassungs scheinigung	dort zustänndigen Güterabfertigung ü berschreitenden Verkehr im Nachweis ug- und Anhängerschein (oder beglau papieren zulässiges Gesamtgewicht g erforderlich.	aßenstrecke von mehr als 10 iber die Unmöglichkeit der fr s über die Abfertigungszeiter ibigte Abschrift oder Ablichtu und Motorleistung nicht eing	00 Kilometer handelt, eine Bescheinigung der für ristgerechten Schienenbeförderung, n der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwa- ung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren jetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Be- escheinigung der Industrie und Handelskammer).
Ort/Datum	Untersch	rift Antragsteller	

Hinweis

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln
- b) Termingerechte Be- und Entladung von See- und Fährschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente).

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilen werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.